

**Zeitschrift:** Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

**Herausgeber:** Bundesamt für Gesundheit

**Band:** 6 (1915)

**Heft:** 2

  

**Rubrik:** Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Das Statthalteramt P. (Kt. Zürich)*

hat in Sachen des H. T. in P. betreffend Polizeübertretung,  
*da sich ergeben:*

Mit Rapport vom 11. November verzeigte Polizeisoldat M. in Zürich den T. wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betr. das Verbot von *Kunstwein und Kunstmost*, weil T. in einem Inserat der Schweiz. Wochenzeitung die zur Selbstbereitung von Kunstmost dienlichen Substanzen zum Verkaufe offeriert.

In seiner Einvernahme stellte sich der Verzeigte auf den Standpunkt, dass von einer Uebertretung des Gesetzes nicht gesprochen werden könne, da er die zur Selbstbereitung des Mostes nötigen Substanzen nicht gemischt, sondern in verschiedenen Paketen verpackt mit Anweisung, wie die Herstellung zu erfolgen habe, versende.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dem Privatmann gestattet ist, für seinen Privatgebrauch sich Kunstwein oder Kunstmost herzustellen, wie auch darüber kein Zweifel besteht, dass der Verkauf der einzelnen zur Zubereitung dienenden Ingredienzien nicht verboten ist. Verboten dagegen sind nach Art. 5 des Bundesgesetzes Mischungen von Stoffen zur Erzeugung von Kunstwein oder Kunstmost.

Um darüber informiert zu sein, wie T. seine in dem eingeklagten Inserat offerierten Substanzen in den Handel bringe, wurde durch eine Drittperson ein durch das Inserat zu Fr. 3. 50 offeriertes Paket Most-Substanzen bezogen. Dieses Musterpaket enthält 4 kleine Pakete mit der Firma des Absenders bezeichnet, jedoch ohne irgend welche Angabe, was dieselben enthalten. Auch die dem Paket beiliegende Gebrauchsanweisung gibt dem Käufer keinen Aufschluss darüber, was für Substanzen er für die Mostbereitung erhalten hat.

Bei der Beurteilung der Frage, ob seitens des T. eine Uebertretung von Art. 5 des zitierten Bundesgesetzes vorliege, ist massgebend, ob seine Sendung als eine Mischung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle zu betrachten ist. Nach der herwärtigen Auffassung genügt es nicht, diese Frage deshalb zu verneinen, weil die einzelnen Substanzen separat in Papierdüten verpackt sind. Bei dem Mangel jeglicher Bezeichnung des Inhaltes der einzelnen Pakete ist es bedeutungslos, ob T. diese zusammengeleert hätte, oder ob dies erst durch den Empfänger geschieht. Das Merkmal der Mischung besteht darin, dass die einzelnen, nicht näher bezeichneten Substanzen dem Besteller genau abgewogen, nach einem ihm unbekanntem Rezept zugestellt werden. Nicht er bestellt die einzelnen Substanzen, sondern diese werden ihm genau abgewogen zugestellt.

Gestützt auf diese Erwägungen muss die Frage, ob sich T. einer Uebertretung von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. das Verbot von Kunstwein und Kunstmost schuldig gemacht habe, bejaht werden. Dagegen darf für diesmal von einer Busse Umgang genommen werden, weil sich T. auf eine Anfrage hin, die er seinerzeit an die kantonale Gesundheitsdirektion gerichtet hatte, aus der erteilten Antwort für berechtigt hielt, ein Inserat zu erlassen, wie er es getan hat. Aus diesem Grunde allein kann für diesmal von einer Busse Umgang genommen werden. Dagegen ist der Verzeigte ernstlich zu verwarnen und demselben die Kosten der Untersuchung zu überbinden;

*verfügt:*

Der Beklagte wird der Uebertretung von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. den Kunstwein und Kunstmost schuldig befunden, derselbe jedoch aus den oben angeführten Erwägungen für diesmal nur ernstlich verwarnet, mit einer Polizeibusse nicht belegt, ihm dagegen die Kosten der Untersuchung sowohl, wie diejenigen dieser Verfügung überbunden.

*Tribunal cantonal, Wallis.*

(Urteil vom 25. November 1914.)

Handelsmann M. in G. lieferte auf Bestellung hin verschiedenen Kunden im Kanton Wallis Material zur Herstellung von Kunstwein. Bei den einzelnen Sendungen befand sich u. a. auch je eine Blechbüchse mit einem Pulver. Nach dem Gutachten des Kantonschemikers in Sitten stellte dieses Pulver eine Mischung von Stoffen zur Erzeugung von Kunstwein im Sinne von Art. 6 der bundesrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz betr. das Verbot von Kunstwein und Kunstmost dar, und M. wurde daher wegen Widerhandlung gegen Art. 5 des genannten Gesetzes angeklagt. In seiner Verteidigung machte der Angeklagte geltend, über die gleiche Anklage sei schon vom Gericht eines Nachbarkantons geurteilt worden, und zwar in freisprechendem Sinne; er verwahrte sich aus diesem Grunde gegen eine neue gerichtliche Beurteilung der ihm vorgeworfenen Zuwiderhandlung. Das Gericht des Kantons Wallis pflichtete der Auffassung des Kantonschemikers von Sitten bei und verurteilte M. wegen Uebertretung von Art. 5 des Kunstweingesetzes und Art. 6 der zudienenden Ausführungsverordnung zu 300 Franken Busse.

*Tribunal cantonal, Wallis.*

(Urteil vom 27. Oktober 1914.)

Im Februar 1912 lieferte Handelsmann T. in M. verschiedenen Wiederverkäufern Margarinekäse, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach, indem er nicht rot gefärbt war. Die deshalb eingeleitete Strafuntersuchung wurde am 27. August 1913 erledigt, wobei auch auf Konfiskation der be-

treffenden Ware erkannt wurde. Ein Teil des Margarinekäses entging jedoch der Konfiskation. Es betraf dies 5 Sendungen, deren Annahme verweigert worden war und die unbemerkt wieder an T. zurückgingen. Die Organe der Lebensmittelkontrolle erhielten von diesen Vorgängen erst Kenntnis, nachdem T. diese Ware im Detailverkauf vollständig abgesetzt hatte. Es wurde überdies auch festgestellt, dass er sie einfach als «Käse» verkauft hatte. T. wurde wegen Vergehens gegen Art. 41, Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes und Art. 29 der Lebensmittelverordnung zu 800 Fr. Busse verurteilt.

*Erste Strafkammer des Kantons Bern.*

(Urteil vom 18. November 1914.)

Bei einem Kunden des Fabrikanten T. in B. wurde gefärbtes Reis beanstandet. Wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 69, Abs. 4 der eidg. Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 wurde gegen T. Strafanzeige eingereicht. Der Angeklagte gab zu, dass er Reis färbe, behauptete jedoch, er verkaufe gefärbtes Reis nur ins Ausland. Sofern das in Frage stehende Reis wirklich von ihm geliefert worden sein sollte, müsse, da es sich um einen inländischen Abnehmer handle, ein Versehen vorliegen. Der Richter liess die Ansicht des Beklagten, die eidgenössischen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften seien auf Waren, welche nach dem Ausland verkauft werden, nicht anwendbar, nicht gelten. Das auf Art. 37, Abs. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes und Art. 69, Abs. 4 der Verordnung gegründete Urteil lautete auf 400 Fr. Busse und Konfiskation des beschlagnahmten Reises.